

## Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/12351, 20/13404 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau  
im Strom- und Energiesteuerrecht**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Thorsten Rudolph, Dr. Ingeborg Gräßle,  
Sven-Christian Kindler, Christoph Meyer, Peter Boehringer und  
Dr. Gesine Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das Strom- und Energiesteuerrecht zu modernisieren und zu vereinheitlichen sowie Bürokratie abzubauen. Des Weiteren werden aufgrund von Änderungen im EU-Beihilferecht rechtliche Anpassungen erforderlich.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Verstärkung der Stromsteuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft. In Ergänzung des noch bis Ende 2025 wirkenden Strompreispakets wird damit die Wachstumsinitiative vom 5. Juli 2024 im Hinblick auf das Stromsteuerrecht umgesetzt. Mit einer zusätzlichen jährlichen Entlastung von bis zu 3,25 Milliarden Euro ab 2026 erhalten hunderttausende Unternehmen zusätzliche Planungs- und Investitionssicherheit durch die Absenkung der Stromsteuerlast bis auf den EU-Mindeststeuersatz.
- Umsetzung von Vereinfachungen bei der Festsetzung von Vorauszahlungen bei Strom und Erdgas sowie weitere Klarstellungen bei Aufzeichnungs- und Vorlagepflichten und Beibehaltung der Steuerentlastung bei Zahlungsausfall nach § 60 Energiesteuergesetz.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Zollverwaltung (Bund), Kapitel 0813, entstehen im Jahr 2024 IT-Ausgaben in Höhe von rund 6.200 T Euro. Im Jahr 2025 fallen Ausgaben für IT, Personal und Sachkosten in Höhe von insgesamt rund 7.173 T Euro an. Im Jahr 2026 sind Ausgaben in Höhe von rund 10.149 T Euro zu erwarten, ab dem Jahr 2027 in Höhe von rd. 9.000 T Euro. Ab 2026 sind hierin mit voller Jahreswirkung auch die Kosten des dauerhaften Personalmehrbedarfs in Höhe von rund 8.300 T Euro für 75 Planstellen (71 gD und 4 mD) enthalten, die aufgrund der Verstetigung der Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft benötigt werden.

Beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund), Kapitel 0816, entstehen durch das Gesetz im Jahr 2024 einmalige Sachausgaben in Höhe von rund 1.100 T Euro. Im Jahr 2025 entsteht ein Personalmehrbedarf von 18 Planstellen im gehobenen Dienst und einer Planstelle im höheren Dienst, die 2025 zunächst hälftig berücksichtigt werden. Dies führt 2025 neben Sach- und IT-Kosten zu einem Mehrbedarf von rund 2.150 T Euro. Ab dem Jahr 2026 steigt der Mehraufwand bei voller Jahreswirkung im Hinblick auf den Personalmehrbedarf auf rund 3.000 T Euro. Im Jahr 2028 beläuft sich der Mehraufwand wegen zusätzlicher Anschaffung von IT-Ausstattung auf rd. 3.400 T Euro.

In Kapitel 0811 entsteht im Jahr 2025 ein Minderbedarf von -28 T Euro, ab dem Jahr 2027 ein Mehrbedarf von rd. 270 T Euro p. a.

Über die Finanzierung der sich aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 20/12351) sowie der Ausschussdrucksache 20(8)6840 ergebenden Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden.

Der sich aus der Ausschussdrucksache 20(8)6840 ergebende Mehrbedarf in 2025 wird im Epl. 08 finanziell und stellenmäßig ausgeglichen. Über die Finanzierung der Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln ab dem Haushaltsjahr 2026 wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung entschieden.

Durch das Gesetz ergeben sich für den Bund ab dem Jahr 2025 Verwaltungseinnahmen (z. B. Gebühren und Geldbußen) in Höhe von rund 18 T Euro. Außerdem entstehen durch das Gesetz ab dem Jahr 2025 Steuermehreinnahmen für den Bund in Höhe von rund 175.000 T Euro durch die Streichung der bereits Ende 2023 ausgelaufene Begünstigung nach § 55 Energiesteuergesetz.

Durch die vom Finanzausschuss empfohlene Verstetigung der Steuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz entstehen ab dem Jahr 2026 fortlaufend jährliche Steuermindereinnahmen für den Bund in Höhe von rund 3.250.000 T Euro.

Die aktualisierte Übersicht stellt sich wie folgt dar:

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung	Kassenjahr				
				2025	2026	2027	2028	2029
1	<u>§ 53 EnergieStG</u>	<b>Insg.</b>	<b>- 280</b>	<b>- 280</b>	<b>- 280</b>	<b>- 280</b>	<b>- 280</b>	<b>- 280</b>
	Novellierung der Steuerentlastung für die Stromerzeugung	EnergieSt	- 280	- 280	- 280	- 280	- 280	- 280
		<b>Bund</b>	<b>- 280</b>	<b>- 280</b>	<b>- 280</b>	<b>- 280</b>	<b>- 280</b>	<b>- 280</b>
		EnergieSt	- 280	- 280	- 280	- 280	- 280	- 280
2	<u>§ 53a Abs. 1 und 4 EnergieStG</u>	<b>Insg.</b>	<b>+ 85</b>	<b>+ 85</b>	<b>+ 85</b>	<b>+ 85</b>	<b>+ 85</b>	<b>+ 85</b>
	Novellierung der teilweisen Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme	EnergieSt	+ 85	+ 85	+ 85	+ 85	+ 85	+ 85
		<b>Bund</b>	<b>+ 85</b>	<b>+ 85</b>	<b>+ 85</b>	<b>+ 85</b>	<b>+ 85</b>	<b>+ 85</b>
		EnergieSt	+ 85	+ 85	+ 85	+ 85	+ 85	+ 85
3	<u>§ 53a Abs. 6 EnergieStG</u>	<b>Insg.</b>	<b>+ 195</b>	<b>+ 195</b>	<b>+ 195</b>	<b>+ 195</b>	<b>+ 195</b>	<b>+ 195</b>
	Streichung der vollständigen Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme	EnergieSt	+ 195	+ 195	+ 195	+ 195	+ 195	+ 195
		<b>Bund</b>	<b>+ 195</b>	<b>+ 195</b>	<b>+ 195</b>	<b>+ 195</b>	<b>+ 195</b>	<b>+ 195</b>
		EnergieSt	+ 195	+ 195	+ 195	+ 195	+ 195	+ 195
4	<u>§ 55 EnergieStG<sup>2</sup></u>	<b>Insg.</b>	<b>+ 175</b>	<b>+ 175</b>	<b>+ 175</b>	<b>+ 175</b>	<b>+ 175</b>	<b>+ 175</b>
	Streichung der Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen (sog. "Spitzenausgleich")	EnergieSt	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175
		<b>Bund</b>	<b>+ 175</b>	<b>+ 175</b>	<b>+ 175</b>	<b>+ 175</b>	<b>+ 175</b>	<b>+ 175</b>
		EnergieSt	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175
5	<u>§ 9b StromStG</u>	<b>Insg.</b>	<b>- 3.250</b>	<b>-</b>	<b>- 3.250</b>	<b>- 3.250</b>	<b>- 3.250</b>	<b>- 3.250</b>
	Verstetigung der Steuerentlastung bis auf den EU-Mindeststeuersatz	StromSt	- 3.250	-	- 3.250	- 3.250	- 3.250	- 3.250
6	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	<b>Insg.</b>	<b>- 3.075</b>	<b>+ 175</b>	<b>- 3.075</b>	<b>- 3.075</b>	<b>- 3.075</b>	<b>- 3.075</b>
		EnergieSt	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175
		StromSt	- 3.250	-	- 3.250	- 3.250	- 3.250	- 3.250
		<b>Bund</b>	<b>- 3.075</b>	<b>+ 175</b>	<b>- 3.075</b>	<b>- 3.075</b>	<b>- 3.075</b>	<b>- 3.075</b>
		EnergieSt	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175
		StromSt	- 3.250	-	- 3.250	- 3.250	- 3.250	- 3.250

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Erfüllungsaufwand**

**Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger aus.

**Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch das Gesetz entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger aus Bürokratiekosten bestehender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9 T Euro.

Darüber hinaus entsteht in Summe ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von rund 15.400 T Euro (davon rund 550 T Euro Minderaufwand Sachkosten), der sich

vollständig aus dem Wegfall von Bürokratiekosten aus Informationspflichten ergibt.

Im Sinne der „one in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der wegfallende jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „out“ von rund 15.400 T Euro dar.

Durch die Verstetigung der Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft sowie Berücksichtigung der Vorschläge des Finanzausschusses zur Vereinfachung der Festsetzung von Vorauszahlungen bei Strom und Erdgas entsteht der Wirtschaft ab 2027 in Summe ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 2.470 T Euro zur Beantragung der Entlastungen.

#### Erfüllungsaufwand für den Bund

Unter Berücksichtigung der Verstetigung der Steuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz entsteht für den Bund einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 17 854 T Euro (davon rund 16 694 T Euro für die Zollverwaltung und rund 1.160 T Euro für das ITZBund).

Der jährliche Erfüllungsaufwand für den Bund beträgt unter Berücksichtigung der Verstetigung der Steuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz rund 6.191 T Euro (davon rund 3.999 T Euro für die Zollverwaltung und rund 2.192 T Euro für das ITZBund).

Auf die Angaben im Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(8)6840 wird im Übrigen verwiesen.

#### Weitere Kosten

Keine.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 16. Oktober 2024

**Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

**Dr. Thorsten Rudolph**

Berichterstatter

**Dr. Ingeborg Gräßle**

Berichterstatterin

**Sven-Christian Kindler**

Berichterstatter

**Christoph Meyer**

Berichterstatter

**Peter Boehringer**

Berichterstatter

**Dr. Gesine Löttsch**

Berichterstatterin

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*